



## VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schladming hat in seiner Sitzung vom 04.04.2018 gemäß § 10 Abs. 4 Stmk BauG 1995, LGBl. Nr. 59/1995 idgF. sowie gemäß § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45 idgF. nachstehende Verordnung beschlossen:

### § 1

Gemäß § 10 Abs. 1 Stmk BauG ist bei Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen sowie bei Zu- oder Umbaumaßnahmen, durch welche ein Gebäude mit mehr als drei Wohnungen geschaffen wird, auf dem Bauplatz ein Kinderspielplatz vorzusehen. Kann der Bauherr den Kinderspielplatz nicht auf seinem Grundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in unmittelbarer Nähe herstellen, muss für den fehlenden Kinderspielplatz eine Ausgleichsabgabe geleistet werden.

### § 2

Die Höhe der Ausgleichsabgabe für die fehlenden Kinderspielplätze wird wie folgt festgesetzt:

<b>einmalige Ersatzzahlung ab der 4. Wohnung</b>	<b>€ 2.000,00</b>
<b>und je weiterer Wohnung pro Wohnung</b>	<b>€ 500,00</b>
<b>jährlicher Erhaltungsbeitrag pro Wohnung</b>	<b>€ 50,00</b>

### § 3

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

  
Bezug  
Lipzen  
Jürgen Winter  
Schladming

Angeschlagen am: 16.04.2018

Abgenommen am: 04.05.2018 